



Brüssel, den 20. Mai 2015
(OR. en)

8987/15

RECH 143
COMPET 230

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8562/15 RECH 104 COMPET 180
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den Europäischen Forschungsraum – Annahme

1. Seit der Überarbeitung des Mandats des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) im Jahr 2010 hat der Rat wiederholt eine wirksamere Beratungsstruktur für den EFR gefordert. In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2014 zum Fortschrittsbericht 2014 über den EFR bekräftigte der Rat, dass ein voll funktionsfähiger EFR einer gut strukturierten und wirksamen Gestaltung und einer verstärkten Rolle der Mitgliedstaaten bedarf, und ersuchte den ERAC daher, bis 2015 eine Reform der EFR-bezogenen Gestaltung zu erörtern und vorzulegen.
2. Im Anschluss an zwei außerordentliche Sitzungen des ERAC im November 2014 und Januar 2015 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt, den die Gruppe "Forschung" in ihren Sitzungen vom 16. März, 14. und 27. April und 4. Mai 2015 erörtert hat.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Entwurf dieser Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 20. Mai 2015 geprüft, die verbliebenen offenen Fragen geklärt und beschlossen, den Entwurf der Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 28./29. Mai 2015 zur Annahme vorzulegen. Im Anschluss an die letzten nationalen Wahlen hat UK einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt.
 4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 28./29. Mai 2015 die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den Europäischen Forschungsraum¹

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 1. Juni 2011 zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch EFR-bezogene Arbeitsgruppen², in denen er bekräftigt hat, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen dem ERAC und den mit dem EFR befassten Gruppen notwendig ist und dass bei dieser Zusammenarbeit alle einschlägigen Verbesserungen entsprechend dem Ergebnis der Stellungnahme des ERAC³ zur Überprüfung der mit dem EFR befassten Gruppen umzusetzen sind;
- die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2012 über eine verstärkte Partnerschaft im EFR im Zeichen von Exzellenz und Wachstum⁴ und die Antwort des Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012⁵;
- seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2013 zur Beratungstätigkeit für den EFR⁶, in der der Rat übereinkam, dass der Status, die Mandate und die Berichtspflichten der vom Rat eingesetzten und mit dem EFR befassten Gruppen bis Ende 2014 überprüft werden sollten, und in der er die Kommission und den ERAC ersucht, zu sondieren, ob eine solche Überprüfung auch bei den von ihnen eingesetzten Gruppen erforderlich ist;
- seine Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2014 zum Fortschrittsbericht 2014 über den EFR⁷, in denen der Rat den ERAC ersucht, bis 2015 eine Reform der EFR-bezogenen Gestaltung zu erörtern und vorzulegen –

¹ VK: allgemeiner Prüfungsvorbehalt.

² Dok. 11032/11.

³ Dok. ERAC 1206/11.

⁴ Dok. 12848/12.

⁵ Dok. 17649/12.

⁶ Dok. 10331/13.

⁷ Dok. 16599/14.

1. WEIST darauf HIN, dass die Beratungstätigkeit für die Entwicklung und Umsetzung des EFR derzeit vom Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) und einer Reihe von verschiedenen mit dem EFR befassten Gruppen⁸ geleistet wird; RÄUMT EIN, dass eine effizientere und wirksamere Beratungsstruktur für die Verwirklichung des EFR erforderlich ist, bei der den Mitgliedstaaten eine starke und strategische Rolle in enger Partnerschaft mit der Kommission und den einschlägigen Interessengruppen zukommt;
2. NIMMT in diesem Zusammenhang die Zusammenfassung der Ergebnisse der zwei außerordentlichen Sitzungen des ERAC⁹ sowie die Beiträge der GPC¹⁰ und des SFIC¹¹ ZUR KENNTNIS; RÄUMT EIN, dass noch weiter an einer verbesserten Beratungsstruktur gearbeitet werden muss;
3. IST SICH DARIN EINIG, dass der ERAC, in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der anderen mit dem EFR befassten Gruppen, alle Schwerpunktbereiche des EFR abdecken sollte, um der Bedeutung der Politik- und Umsetzungsberatung im Rahmen der Gestaltung des EFR Rechnung zu tragen, insbesondere mit Blick auf die kohärente Umsetzung des EFR-Fahrplans; die Schwerpunktbereiche sind derzeit wie folgt festgelegt:
 - Schwerpunktbereich 1: Effektivere nationale Forschungssysteme
 - Schwerpunktbereich 2: Optimale länderübergreifende Zusammenarbeit und entsprechender Wettbewerb
 - Schwerpunktbereich 3: Ein offener Arbeitsmarkt für Forscherinnen und Forscher
 - Schwerpunktbereich 4: Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in der Forschung
 - Schwerpunktbereich 5: Optimaler Austausch von, Zugang zu und Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - Schwerpunktbereich 6: Internationale Zusammenarbeit;

⁸ Die mit dem EFR befassten Gruppen umfassen derzeit den Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation, das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI), das Strategische Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC), die Hochrangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC), die Helsinki-Gruppe für die Gleichstellung in Forschung und Innovation (HG), die EFR-Lenkungsgruppe für Humanressourcen und Mobilität (SGHRM) und die ERAC-Arbeitsgruppe für Wissenstransfer (KT). Das Forum für den digitalen ERF (DERAF) und die Gruppe der nationalen Referenzstellen für freien Zugang tragen ebenfalls zur Verwirklichung des EFR bei. Das ESFRI hat darüber hinaus eine zusätzliche strategische Funktion im Zusammenhang mit dem EFR und dem Fahrplan für den EFR, die nicht Gegenstand dieser Schlussfolgerungen ist.

⁹ Dok. ERAC 1214/3/14 REV 3, Dok. ERAC 1202/1/15 REV 1.

¹⁰ Dok. ERAC-GPC 1302/1/15 REV 1.

¹¹ Dok. ERAC-SFIC 1355/15.

4. STELLT FEST, dass die Ziele und derzeitigen Mandate des ERAC und der anderen mit dem EFR befassten Gruppen überprüft werden müssen, und STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass die Mandate künftig bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, bewertet und erforderlichenfalls überarbeitet oder aufgehoben werden sollten, um sie an die Fortschritte bei der Umsetzung bzw. an Aktualisierungen der Schwerpunktbereiche des EFR anzupassen;
5. WEIST DARAUF HIN, dass die forschungs- und innovationspolitische Landschaft der EU eine Reihe von Beratungsstrukturen umfasst, die Beiträge und Sachkenntnis bereitstellen, und FORDERT die Kommission nachdrücklich AUF, ein Bestandsverzeichnis zu erstellen, in dem sie diese Strukturen auflistet und etwaige Überschneidungen mit dem ERAC und den anderen mit dem EFR befassten Arbeitsgruppen aufzeigt, und ihre Bewertung bis zum 30. Juni 2015 dem ERAC vorzulegen; RUFT den ERAC AUF, sich mit Unterstützung der Kommission darum zu bemühen, eine enge Wechselbeziehung zu allen maßgeblichen Gruppen in Bezug auf die den ERF betreffenden Aspekte ihrer Arbeitsprogramme aufzubauen;
6. BETONT, dass das Engagement der Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit der Kommission eine wesentliche Triebkraft für größere Effizienz und Sichtbarkeit des ERAC bei der Erfüllung seiner Funktion der frühzeitigen strategischen Beratung für den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten ist; ERKENNT AN, wie wichtig es im Hinblick auf die Gewährleistung von Effizienz und Wirkung des Ausschusses ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission auf angemessener Ebene im ERAC vertreten sind; IST SICH DARIN EINIG, dass die Kommission und ein gewählter Vertreter der Mitgliedstaaten gemeinsam den Vorsitz im ERAC haben sollten;
7. LEGT dem ERAC NAHE, vorausschauend zu handeln und sich frühzeitig mit politischen Themen zu befassen, die in effizienter Weise einen Beitrag zur Vorbereitung der Orientierungsaussprachen auf den Tagungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) und zur forschungs- und innovationspolitischen Vorbereitung durch die Kommission leisten könnten; FORDERT die Kommission zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem ERAC bei der Ausarbeitung neuer strategischer Initiativen im Bereich Forschung und Innovation AUF;

8. STELLT FEST, dass zur Gewährleistung des europäischen Mehrwerts und einer wirksamen Umsetzung des EFR koordinierte Arbeitsprogramme für den ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen erforderlich sind;
9. IST SICH DER BEDEUTUNG der Rolle BEWUSST, die der ERAC zur Gewährleistung der Koordinierung seiner Arbeit mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen sowie der Kohärenz ihrer Arbeitsprogramme und bei der Festlegung ihrer Prioritäten spielen sollte, um echte Synergien und Komplementaritäten nutzen und Wirkung erzielen zu können; LEGT den mit dem EFR befassten Gruppen NAHE, dem ERAC frühzeitig strategische Beiträge zu Fragen im Zusammenhang mit Forschung und Innovation zu übermitteln, die für die Ausarbeitung ihrer jeweiligen spezifischen EFR-Schwerpunktbereiche maßgeblich sind; ERSUCHT die Mitgliedstaaten zudem, eine angemessene Koordinierung zwischen den nationalen Vertretern in den verschiedenen mit dem EFR befassten Gruppen sicherzustellen und weiterhin die Umsetzung des EFR auf nationaler Ebene auf der Grundlage der Ergebnisse und des Outputs der verschiedenen mit dem EFR befassten Gruppen zu koordinieren;
10. STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass der ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen ihre eigenen Arbeitsprogramme, Agenden, Tätigkeiten und Ziele entsprechend ihren Mandaten ausarbeiten sollten. Die wichtigen Aspekte der Entwürfe der Arbeitsprogramme sollten im ERAC-Lenkungsausschuss erörtert und dessen Bemerkungen berücksichtigt werden. Vor ihrer Annahme durch die jeweilige Gruppe sollten die Arbeitsprogramme dem ERAC vorgelegt werden, um die Kohärenz zwischen allen mit dem EFR befassten Gruppen sicherzustellen;
11. IST SICH DARIN EINIG, dass der ERAC-Lenkungsausschuss für die Vorbereitung der Sitzungen des ERAC zuständig sein sollte. Er sollte sich aus den Ko-Vorsitzenden des ERAC, den Vorsitzenden der anderen mit dem EFR befassten Gruppen, zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Vertreter der im ERAC vertretenen Mitgliedstaaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden, sowie Vertretern des amtierenden und des künftigen Ratsvorsitzes der EU zusammensetzen;

12. ERSUCHT den ERAC, die folgenden noch offenen Fragen zu prüfen:

- Straffung der Beratungsstruktur einschließlich der Zahl der mit dem EFR befassten Gruppen, ihrer Mandate und Berichtspflichten;
- Ausarbeitung von Standardklauseln, die in die Mandate aller mit dem EFR befassten Gruppen aufgenommen werden sollten;
- Mechanismus für die Einsetzung neuer mit dem EFR befasster Gruppen und Bedingungen für die Überprüfung des Status der bestehenden Gruppen;
- Festlegung der Rolle und Funktionen der Ko-Vorsitzenden auf Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft;
- Entwurf eines Mandats für den ERAC;
- Entwurf einer Geschäftsordnung für den ERAC-Lenkungsausschuss;
- Vorschläge des SFIC und der GPC für deren neue Mandate unter Berücksichtigung der Standardklauseln;

auf dieser Grundlage sollte der ERAC bis zum 15. Oktober 2015 einen Vorschlag über die Beratungsstruktur für den EFR ausarbeiten, der auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im Dezember 2015 erörtert werden soll.
